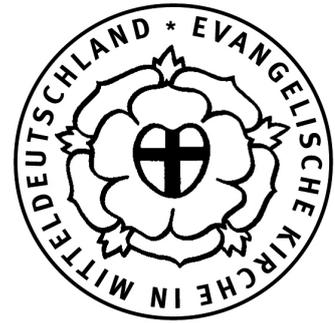


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 13. Januar 2016	26
Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014	26
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM vom 18. April 2015	37
Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015	39
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Elsterwerda und Hohenleipisch-Dreska zur Evangelischen Kirchengemeinde Elsterwerda, Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda	40
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Auma und Gütterlitz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Auma-Gütterlitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz	40
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gehren und Möhrenbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Amt Gehren, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	41

B. Personalnachrichten

41

C. Stellenausschreibungen

41

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Auflösung des Naumburger Siedlungsfonds	48
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	48

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 13. Januar 2016

Gemäß Artikel 1 und 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 21. November 2015 (ABl. S. 258) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 5. Dezember 2015 (ABl. EKD S. 318) das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. S. 346) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt hat. Nachfolgend erfolgt die Bekanntgabe des Wortlautes.

Erfurt, den 13. Januar 2016
(4532-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)

Vom 12. November 2014
(ABl. EKD 2014 S. 346)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeines

Kapitel 1 – Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst
- § 4 Kirchlicher Dienst
- § 5 Verwaltungsverfahren

Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungs- zuständigkeiten, Zuständigkeiten

- § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen
- § 7 Verzichtsmöglichkeit
- § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen
- § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge
- § 10 Öffnungsklauseln

- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Zuständigkeiten

Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

- § 13 Familienzuschlag
- § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- § 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge
- § 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

Teil 2 – Besoldung

Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

- § 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 18 Zuordnung der Ämter
- § 19 Anwärter- und Vikarsbezüge
- § 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes
- § 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit
- § 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)
- § 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

Kapitel 2 – Dienstwohnung

- § 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung
- § 25 Weitere Regelungen

Teil 3 – Versorgung

- § 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- § 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen
- § 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen
- § 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen
- § 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen
- § 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung
- § 34 Verteilung der Versorgungslasten

Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 35 Rentenanrechnung
- § 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- § 37 Mitwirkungspflichten
- § 38 Ausfallgarantie
- § 39 Öffnungsklausel
- § 40 Steuervorteilsausgleich
- § 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

- § 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- § 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen
- § 44 Vorhandene Personen im Wartestand
- § 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Teil 6 – Altersgeld

- § 48 Anwendung von Bundesrecht
- § 49 Abweichungen vom Bundesrecht
- § 50 Ausschluss von Altersgeld
- § 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld
- § 52 Aberkennung des Altersgeldes
- § 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt
- § 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen
- § 55 Entsprechende Anwendung

Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 56 Fortführung vorhandenen Rechts
- § 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge
- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1
Allgemeines**

**Kapitel 1
Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht,
Verwaltungsverfahren**

§ 1
Geltungsbereich, Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).

(3) Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
2. Dienstwohnung und
3. vermögenswirksame Leistungen.

Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

(4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Anwendung von Bundesrecht

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs-

und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können.

(3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

§ 3

Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.

(2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

§ 4

Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,

3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 5 Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.

Kapitel 2 Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

§ 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

- (1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände, die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

§ 7 Verzichtsmöglichkeit

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

§ 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.
- (2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

§ 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. Sie können hierzu
 1. die Besoldungshöhe
 - a. als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) oder
 - b. als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,
 2. die Zahl der Stufen,
 3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
 4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
 5. die Anpassung der Bezüge,
 6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
 7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend regeln.
- (2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

§ 10 Öffnungsklauseln

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen bei Altersteildienst,
4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

§ 11 Rechtsverordnungen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den

jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

§ 12
Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

Kapitel 3
Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

§ 13
Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt. Werden beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so werden von kirchlicher Seite Familienzuschläge so gezahlt, als ob beide Berechtigte im kirchlichen Dienst tätig wären.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 14
Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung
mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

(2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

(5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes, einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

§ 15
Verwendung im öffentlichen Dienst,
Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so

werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

§ 16

Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

(1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

(2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.

(3) Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. Die Zusage soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.

(4) Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(5) Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(6) Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes für besondere

Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusicherung nach Absatz 6 abgegeben hat. Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

Teil 2 Besoldung

Kapitel 1

Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

§ 17

Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.

(4) § 9 bleibt unberührt.

§ 18

Zuordnung der Ämter

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 20

Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

§ 21

Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht. Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

§ 22

Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

- (1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.
- (2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.
- (3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.
- (4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz
 1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
 2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.
- (6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

§ 23

Zulagen und Leistungsbesoldung

- (1) Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte
 1. in obersten Behörden gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
 2. im Falle der Verringerung der Besoldung aufgrund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes
 finden keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.
- (2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über
 1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen aufgrund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 5 bis 8,
 2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,
 3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
 4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
 5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48
 finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen
 1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
 2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
 3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen erlassen.

**Kapitel 2
Dienstwohnung**

§ 24

Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird. Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,
4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,
6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,
7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.

(2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

Teil 3**Versorgung**

§ 26

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen oder von einer Vervielfältigung absehen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

§ 27

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 28

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebens-

jahres hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen.

(4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.

(5) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Nicht ruhegehaltfähig ist der berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen

1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,
2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht, sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.

§ 29

Höhe des Ruhehaltes in besonderen Fällen

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder nach gliedkirchlichem Recht vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent; höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschlüsse bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Der Höchstsatz muss durch 3,6 teilbar sein.

§ 30

Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

(1) Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhehaltes gewährt werden. § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

§ 31

Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

§ 32

Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden.

(2) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.

(4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

§ 33

Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 34

Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

Teil 4

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 35

Rentenanrechnung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung,

die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet.

(2) Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Renten Anpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

§ 36

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

§ 37

Mitwirkungspflichten

Die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenrente.

§ 38
Ausfallgarantie

- (1) Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat.
- (2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

§ 39
Öffnungsklausel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von der Anwendung der §§ 35 bis 38 absehen.

§ 40
Steuervorteilsausgleich

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.
- (2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

§ 41
Sockelbetrag für Versicherte
der Rentenversicherung der DDR

- (1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Für ihr Vorliegen werden auch für die

Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.

- (4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.
- (5) Anderslautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

Teil 5
Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

§ 42
Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

- (1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der
1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
 2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
 3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
 5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung nach § 35 auf die Versorgung angerechnet werden,
- richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für ihre Hinterbliebenen.

§ 43
Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

- (1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten
1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
 2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
 3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeam-

- tengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden, gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.
- (2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

§ 44

Vorhandene Personen im Wartestand

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

§ 45

Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

§ 47

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

**Teil 6
Altersgeld**

§ 48

Anwendung von Bundesrecht

- (1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.
- (2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

§ 49

Abweichungen vom Bundesrecht

- (1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.
- (2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.
- (3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 dieses Kirchengesetzes.
- (4) Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die
1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 zurückgelegt wurden oder
 2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind, sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. § 41 findet keine Anwendung.
- (5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung.

§ 50

Ausschluss von Altersgeld

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

§ 51

Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

- (1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit dem Austritt der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.
- (2) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.
- (3) Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.
- (4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.
- (5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzli-

chen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

§ 52

Aberkennung des Altersgeldes

(1) Der Anspruch auf Altersgeld durch Verwaltungsakt wird aberkannt, wenn die entlassene Person

1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

§ 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. § 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes der EKD gilt entsprechend. Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.

(3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes der EKD.

(4) Die Regelungen des Disziplinalgesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. Die Aberkennung gilt für Verfahren und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

§ 53

Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

§ 54

Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

(1) Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. § 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 55

Entsprechende Anwendung

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),

2. kirchlichen Dienst (§ 4),
3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
7. Zuständigkeiten (§ 12),
8. Familienzuschlag (§ 13),
9. Mitwirkungspflichten (§ 37),
10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46) sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

Teil 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56

Fortführung vorhandenen Rechts

(1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.

(2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten.

§ 9 bleibt unberührt.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

1. weitere Ausbildungszeiten oder
2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

(6) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausdrücklich die Anwendung der Regelungen eines Bundeslandes über das Altersgeld vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

§ 57

Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

(1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Änderung Kirchensteuergesetz EKM

Nachstehend veröffentlichen wir das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM vom 18. April 2015. Die gemäß den landesgesetzlichen Regelungen erforderliche staatliche Anerkennung ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium
8. September 2015 (Az. S 2442 B – EKM – 21.4)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
12. Oktober 2015 (Az. 32-S 2442/24/13-2015/48268)

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
2. November 2015 (Az. 36-S 2442/15#01#04)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
11. Dezember 2015 (Az. 45-S 2442-38)

Erfurt, den 19. Januar 2016
(7511-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Dorothea Ermisch
Konsistorialrätin

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Vom 18. April 2015

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM – KiStG EKM) vom 16. November 2008 (ABl. Seite 317), das durch gesetzvertretende Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. Seite 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise einschließlich deren Verbände sowie der Landeskirche.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft),“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Kirchgeld“ das Wort „besonderes“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Kirchenaustritt oder Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.“

bb) Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe (Zwölftelungsregelung). Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des

Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren nach einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft“

b) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und in Satz 1 nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form und in Satz 1 nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „getrennt oder besonders“ durch das Wort „einzeln“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ermittlung des auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner entfallenden Anteils an der gemeinsamen Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Einkommen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.“

c) In den Absätzen 2 und 3 wird vor dem Wort „Kirchengeld“ jeweils das Wort „besondere“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern der Gemeindegemeinderat.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei abweichender Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides über die Maßstabsteuer die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen. Das gilt auch, soweit das Finanzamt die Vollstreckung der Maßstabsteuer aus Billigkeitsgründen einstellt oder beschränkt. Sieht das Finanzamt von der Festsetzung der Maßstabsteuer ab, gilt dies auch für die Kirchensteuer.“

8. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12a

Übergangsbestimmung

Die Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchensteuergesetzes EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Drübeck, den 18. April 2015
(7511-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015. Die gemäß den landesgesetzlichen Regelungen erforderliche staatliche Anerkennung ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium
8. September 2015 (Az. S 2442 B – EKM – 21.4)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
12. Oktober 2015 (Az. 32-S 2442/24/14-2015/48269)

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
2. November 2015 (Az. 36-S 2442/15#01#04)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
11. Dezember 2015 (Az. 45-S 2442-40)

Erfurt, den 19. Januar 2016
(7511-03:2015-2016)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Dorothea Ermisch
Konsistorialrätin

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016

Vom 18. April 2015

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2015, hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absatz 3 und 4 in Verbin-

dung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren nach einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

Stufe	Bemessungsgrundlage Euro	Kirchgeld jährlich Euro	Kirchgeld monatlich Euro
1	30.000 bis 37.499	96	8
2	37.500 bis 49.999	156	13
3	50.000 bis 62.499	276	23
4	62.500 bis 74.999	396	33
5	75.000 bis 87.499	540	45
6	87.500 bis 99.999	696	58
7	100.000 bis 124.999	840	70
8	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
 (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
 (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 79 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen im Kalenderjahr 2015 zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche und

im Kalenderjahr 2016 zu 71 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 29 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

- (4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Übergangsbestimmung

Die Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

§ 6

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 7

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Drübeck, den 18. April 2015
(7511-03:2015-2016)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Elsterwerda und Hohenleipisch-Dreska
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Elsterwerda
Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda am 21. Januar 2015 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Elsterwerda und Hohenleipisch-Dreska Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Elsterwerda und Hohenleipisch-Dreska schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Hohenleipisch-Dreska und Eingliederung in die Kirchengemeinde Elsterwerda zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Elsterwerda.“

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. Oktober 2015 genehmigt.

Erfurt, den 9. Dezember 2015
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Auma und Gütterlitz
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Auma-Gütterlitz
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreises

Greiz am 3. August 2015 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Auma und Gütterlitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Auma-Gütterlitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. November 2015 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2016
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Gehren und Möhrenbach
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Amt Gehren
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 6. August 2015 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gehren und Möhrenbach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Amt Gehren“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. November 2015 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2016
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach**
2. **Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar**
3. **Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz**
4. **Kreispfarrstelle für Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis Merseburg**
5. **Pfarrstelle Bad Salzungen I mit Leimbach und Immelborn und die Pfarrstelle Bad Salzungen II mit Legefild**
6. **Pfarrstelle Ebersdorf**
7. **Pfarrstelle Kirchhasel**

Zu 1.:**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach**

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 75 Prozent
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: 1. August 2016
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum 1. August 2016 ist im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach eine Schulpfarrstelle mit 75 Prozent Dienstauftrag zu besetzen. Es besteht ggf. die Erweiterung des Dienstumfangs auf 100 Prozent. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

Zu den Aufgaben gehören:

- Erteilung von Religionsunterricht im Bereich der Sekundarstufe einschließlich der Thüringer Oberstufe, Schwerpunkt am Rhöngymnasium Kaltensundheim und der Berufsschule für Gesundheit und Soziales Schwallungen
- Schulseelsorge
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und -andachten
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule
- Kontaktpflege zu Eltern, Lehrern, Kirchengemeinden und Pfarrkonvent
- Mitarbeit im Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach nach Absprache

Erwartungen:

- theologische Qualifikation, Ordination, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation (ggf. entsprechende Fortbildung möglich)
- Praxiserfahrungen im Religionsunterricht an Sekundarschulen
- Fähigkeiten im seelsorgerlichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- Ökumenische Weite und Bereitschaft zur Kooperation

Der Kirchenkreis ist bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung behilflich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, Tel.: 03695 623680, E-Mail: suptur.basa@t-online.de
- Pfarrer Andreas Koch, Schulbeauftragter für die Propstei Meiningen-Suhl, Neu-Ulmer-Str. 25b, 98617 Meiningen, Tel.: 03693 88252-0 oder -12, E-Mail: andreas.koch@ekmd.de

Zu 2.:**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar**

Kirchenkreis: Weimar
 Propstsprengel: Gera-Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: 1. August 2016
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum 1. August 2016 ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung.

Aufgabengebiete:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Gymnasien in Weimar und ggf. Bad Berka
- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an weiteren Schulen im Kirchenkreis Weimar
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Weimar
- Mitarbeit im Pfarrkonvent
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und Andachten
- Schulseelsorge

Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:

- Theologische Qualifikation, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- Religionspädagogische und seelsorgerliche Qualifikation
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis

Der hauptsächliche Dienst- und Einsatzort ist die Stadt Weimar.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Henrich Herbst, Herderplatz 8, 99423 Weimar, Tel: 03643 80 44 73, E-Mail: henrich.herbst@kirchenkreis-weimar.de

Zu 3.:**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz**

Kirchenkreis: Südharz
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Befristung: sechs Jahre
 Dienstbeginn: 1. August 2016
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Südharz schreibt zum 1. August 2016 die neu errichtete Kreisschulpfarrstelle aus. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Die Ausschreibung richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (möglichst mit Unterrichtsbefähigung für die gymnasiale Oberstufe).

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vorrangig in Grund- und Regelschule, möglicherweise auch Gymnasium
- Impulse für geistliches Leben im Schulalltag durch Schulandachten und -gottesdienste
- projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises
- Wahrnehmung eines Predigtauftrags im Kirchenkreis, ggf. Beauftragung mit pfarramtlichen Aufgaben

Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

- Freude am Religionsunterricht
- religionspädagogische Qualifikation, möglichst bis zur gymnasialen Oberstufe
- Kompetenzen im Bereich der Schulseelsorge

- Interesse an der Verbindung gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Der Kirchenkreis Südharz ist landschaftlich reizvoll im Norden Thüringens an der Autobahn A 38 gelegen. Die Kreisstadt Nordhausen und die Region bieten ein reiches kirchliches und kulturelles Angebot. In Nordhausen befindet sich eine Evangelische Grundschule. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Kirchenkreis ist gern bei der Wohnungssuche behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Schwarze, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de, Tel.: 03631 609915
- Schulbeauftragte Katharina Passolt, E-Mail: katharina.passolt@ekmd.de, Tel.: 03621 302913
- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet: www.religionsunterricht-ekm.de

**Zu 4.:
Kreispfarrstelle für Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis Merseburg**

Kirchenkreis: Merseburg
Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Stellenumfang: 75 Prozent
Befristung: bis 31. Dezember 2018 mit Verlängerungsoption
Dienstwohnung: nicht vorhanden
Dienstbeginn: schnellstmöglich
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelische Kirchenkreis Merseburg schreibt für eine interessierte Pfarrerin/einen interessierten Pfarrer, eine ordnierte Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen die Kreispfarrstelle für Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis mit 75 Prozent Dienstumfang befristet bis zum 31. Dezember 2018 aus. Eine Verlängerungsoption mit 50 Prozent Dienstumfang bis zum 31. Dezember 2020 ist möglich.

Unser Kirchenkreis hat fünf Regionen, in denen sich lebendige Gemeinden treffen. Im Kirchenkreis leben 19 940 Christen, ca. 12 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Arbeitsschwerpunkte:

- Recherche der vorhandenen Strukturen im Kirchenkreis
- Entwicklung von Aufgabengebieten und Handlungsfeldern für Ehrenamtliche
- Weiterentwicklung und Organisation von Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche auf der Ebene des Kirchenkreises und in den Regionen
- Ehrenamtliche unterstützen und befähigen, Gruppen und Kreise wie Hauskreise, Gesprächskreise, Frauenkreise, Seniorenkreise geistlich zu leiten
- Ehrenamtliche befähigen, Fürbitten in den Kirchen vor Ort zu feiern (siehe Faltblatt: Treffpunkt Kirche)
- Koordination und seelsorgliche und fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit
- Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Vorsitzenden der KG, sozialen Einrichtungen (Diakonie, WORKS gGmbH u. a.)
- Einwerben von Spenden und Fördermitteln
- Entwicklung eines Netzwerkes ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- inhaltliche Zuarbeit für die Homepage des Kirchenkreises

Anforderungsprofil:

- Koordinationsgeschick und effektive Arbeitsorganisation
- zielorientiertes und eigenständiges Handeln

- Erfahrungen in kirchlich-diakonischer Arbeit
- Organisation von Netzwerken
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Loyalität
- Teamfähigkeit
- Mobilität und Führerschein
- Predigtauftrag bei Ordinierten

Wir bieten:

- 75 Prozent VBE
- ein gemeinsames Büro mit der Jugendmitarbeiterin steht in Merseburg zur Verfügung
- finanzielle Unterstützung der Arbeit durch den Kirchenkreis
- engagierte Ehrenamtliche in den Regionen

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kirchenkreis-merseburg.de

**Zu 5.:
Pfarrstelle Bad Salzung I mit Leimbach und Immelborn**

Kirchenkreis: Bad Salzung-Dermbach
Propstsprengel: Meiningen-Suhl
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 1 593
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Pfarrstelle Bad Salzung II mit Langenfeld

Kirchenkreis: Bad Salzung-Dermbach
Propstsprengel: Meiningen-Suhl
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 1 315
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

In Bad Salzung sind zwei Pfarrstellen sofort zu besetzen – eine gute Möglichkeit für zwei Pfarrern/Pfarrer, die gern im Team arbeiten, oder für ein Pfarrehepaar. Dabei können die hier beschriebenen Aufgaben gabenorientiert auch anders aufgeteilt werden. Nach dem Perspektivplan des Kirchenkreises sind beide Stellen als 100 Prozent-Stellen strukturell gesichert. Der Pfarrbereich Tiefenort (eine Predigtstelle) wird hinzukommen.

In Bad Salzung und den zugehörigen drei selbständigen Kirchengemeinden gibt es insgesamt 3 587 Gemeindeglieder. In diesem Bereich sind derzeit ein Pfarrer im Entsendungsdienst (in Möhra), ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin tätig. Der Superintendent hat einen Predigtauftrag in der Stadt.

Das Hauptdomizil der Gemeinde ist die renovierte Stadtkirche St. Simplicius von 1789. Ferner gehören dazu das Martin-Luther-Gemeindehaus und die Kapelle „St. Wendel“ sowie die Kirche Wildprechtroda.

Pfarrstelle I

Zum Dienstbereich gehören neben einem Teil der Kirchengemeinde Bad Salzung:
Die Kirchengemeinde Immelborn, 5 km von Bad Salzung entfernt, hat 450 Gemeindeglieder, eine wunderschöne Kirche in baulich gutem Zustand und ein Gemeindehaus. 14-tägig finden Gottesdienste und monatlich Gemeindenachmittage statt.

Die Kirchengemeinde Leimbach, 3 km von Bad Salzungen entfernt, hat 430 Gemeindeglieder und eine sanierte Kirche. Gottesdienste finden 14-tägig statt und es existiert ein aktiver Seniorenkreis, ein Chor, eine ehrenamtliche Organistin und ehrenamtliche Kinderarbeit.

Pfarrstelle II

Zum Dienstbereich gehören neben einem Teil der Kirchengemeinde Bad Salzungen:

Die Kirchengemeinde Langenfeld, 3 km von Bad Salzungen entfernt, hat 414 Gemeindeglieder. In der schönen Markuskirche mit integriertem Gemeinderaum wird 14-tägig Gottesdienst gefeiert. Der örtliche Männerchor lässt sich dabei mehrmals im Jahr einbeziehen. Gemeindenachmittage haben eine gute Tradition.

Wir bieten als Kirchengemeinden:

- einen gelebten christlichen Glauben, der einladend Gottes Liebe zuspricht und weitergibt
- engagierte Gemeindeglieder in allen vier Kirchengemeinden und mehr als 60 Ehrenamtliche
- eine lebendige Kinderarbeit (Krabbelgruppe, Kleinkindgruppe, Kindergottesdienst und Christenlehre)
- ein reiches kirchenmusikalisches Angebot (Mottenchor, Ökumenische Stadtkantorei, Kinderchor, Posaunenchor und unsere berühmte Reger-Orgel)
- eine Dienstrunde der hauptamtlichen Mitarbeiter vor Ort mit dem Jugendreferenten und der Kreisdiakonin
- Bürogemeinschaft von Kirchengemeinde und Kirchenkreis im Pfarrhaus sowie BUKAST vor Ort
- ein Gemeindehaus, das wieder flottgemacht wird
- und eine attraktive Kreis- und Kurstadt, von der Sie sich am besten gleich selber ein Bild machen unter www.badsalzungen.de! Wichtiges sei schnell genannt: ein ökumenischer Kindergarten, alle Schularten, eine Musikschule! Von der Lebensqualität zeigen wir Ihnen gern persönlich mehr.

Es stehen zwei Dienstwohnungen zur Verfügung, beide im Pfarrhaus Pestalozzistraße 16. Das Haus wurde im Jahr 1900 erbaut und ist saniert.

Wohnung 1 im Erdgeschoss: abgeschlossene Dienstwohnung, bestehend aus drei Zimmern, Flur, Küche und Bad, zusammen 93 m², Keller, geräumiger Dachboden. Hinzu kommt das Amtszimmer.

Wohnung 2 in der 1. Etage: vier Zimmer, Küche, Bad, separates WC, 105 m² zuzüglich Amtszimmer, Keller, geräumiger Dachboden.

Zu den Dienstwohnungen gehören PKW-Stellplätze und eine Garage. Ein kleiner Garten umgibt das Haus. Das Pfarrhaus liegt im Zentrum. Stadtkirche, Rathaus, Markt, Einkaufszentrum, Bahnhof, Busbahnhof und viele Geschäfte sind fußläufig in fünf Minuten zu erreichen, ebenso der Kurpark am Burgsee sowie das Soleheilbad.

Uns ist wichtig: Sollten Sie aufgrund der Familiensituation andere Raumanforderungen brauchen, werden wir mit allen Kräften nach einer Lösung für Sie suchen!

Wir suchen Persönlichkeiten:

- die leidenschaftlich die biblischen Zeugnisse auslegen und besonders in den lutherischen Bekenntnissen eine Glaubenshilfe für sich entdeckt haben
- die Freude an der Arbeit mit den verschiedenen Generationen in unserer Gemeinde haben (Familien, Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Senioren)

- die neben den traditionellen Gottesdiensten Familiengottesdienste, Martinsfeier und Feste als Bereicherung erleben und mitgestalten
- die die ökumenischen Beziehungen und die Zusammenarbeit in der evangelischen Allianz pflegen
- die die gute Zusammenarbeit mit der Stadt und den diakonischen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen fortführen
- die ehrenamtliche Mitarbeiter entdecken, begleiten und zürüsten
- die gerne Gemeinde aufbauen im Vertrauen auf den Heiligen Geist und die Begabungen der Menschen vor Ort

Mit der Pfarrstelle I ist die Geschäftsführung der Kirchengemeinden Immelborn und Leimbach verbunden.

Speziell mit der Pfarrstelle II ist die Geschäftsführung der Kirchengemeinden Bad Salzungen und Langenfeld verbunden. Ein Faible für Öffentlichkeitsarbeit macht die Aufgabe an dieser Stelle leichter.

Wir freuen uns über Ihre Anfrage und Ihre Bewerbung und bieten an, Ihnen unsere Gemeinden und Aufgabenfelder persönlich vorzustellen.

Ansprechpartner:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 03695 623680
- Dr. Andreas Jung, Vorsitzender GKR Bad Salzungen, Tel.: 03695 851980
- Silke Poloczec, Vorsitzende GKR Immelborn, Tel.: 03695 627802
- Peter Eberhardt, stell. Vorsitzender GKR Langenfeld, Tel.: 0171 2096957
- Anneliese Langer, Mitglied GKR Leimbach, Tel.: 03695 602974

Zu 6.:

Pfarrstelle Ebersdorf

Kirchenkreis: Schleiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 4

Gemeindeglieder: 1 400

Dienstort: Ebersdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum neugebildeten Kirchspiel Ebersdorf (Januar 2015) gehören die selbstständigen Kirchengemeinden Ebersdorf, Schönbrunn, Remptendorf mit Lückenmühle und Saalburg mit Kloster.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Gebiet an der Bleilochtalesperre.

Ebersdorf, Ortsteil der Stadt Saalburg – Ebersdorf, ist geprägt durch die geschichtliche Verbindung mit dem Fürstenhaus Reuß j. L. (Schloss mit englischem Landschaftspark – Parkgottesdienste im Sommer/Weihnachtsweg u. a.) und mit der Herrnhuter Brüdergemeine (enge Zusammenarbeit beider Gemeinden – auch monatliche gemeinsame Gottesdienste).

In Ebersdorf sind zwei Kindergärten (einer in Trägerschaft der Diakonie), eine Grundschule, eine Apotheke, zwei Zahnärzte, ein Allgemeinmediziner, Bäcker und Einkaufsladen, außer-

dem ein Alters- und ein Demenzheim (beide Diakonie). Die Regelschulen befinden sich in Remptendorf (5 km) und in Bad Lobenstein (5 km), außerdem in Bad Lobenstein die Förder- und Gemeinschaftsschule (Diakonie), das Gymnasium und die Musikschule. Die A9 ist nur 15 km entfernt. Saalburg mit Kloster liegt idyllisch direkt am Bleilochstausee und ist Urlauberregion.

In allen vier Orten sind Kirchen und Gemeinderäume in gutem baulichem Zustand vorhanden. Der Remptendorfer Orts- teil Lückenmühle hat eine kleine, 50 Jahre alte, renovierte Kirche (1 mal monatlich Gottesdienst an Stelle des Remptendorfer Gottesdienst). An der Ebersdorfer Kirche beginnt in diesem Jahr aus Anlass der 400-Jahrfeier (2022) die Außen- sanierung.

Das Pfarrhaus ist für eine große Familie geeignet. In der ersten Etage (140 m²) sind 5 Zimmer (Wohnzimmer mit Kamin- ofen), Küche mit Loggia, neu saniertes Bad und Toilette, im ausgebauten Dachgeschoss (ca. 100 m²) 3 Zimmer, Wohn- diele und Bad (Dusche, WC). Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss. Ein Garten gehört zum Haus.

Neben den aktiven Kirchenältesten, Lektoren und einer Prädi- kantin bringen sich viele Ehrenamtliche (auch Jugendliche) in Chören, Lobpreis, musikalischer Begleitung im Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kirchreinigungs- und Besuchsdiensten, Andachten u. a. in die Arbeit vor Ort mit ein. Außerdem stehen dem Pfarrer eine Gemeindepädagogin (20 Prozent) und zwei Kirchenmusiker (Ebersdorf/Schönbrunn 50 Prozent – Saalburg 20 Prozent – Remptendorf eine sehr aktive ehren- amtliche Organistin) zur Seite. Die stundenweise Anstellung einer Büromitarbeiterin ist vorgesehen.

Der Gottesdienst (von traditionell bis modern) ist das Zentrum der Gemeindearbeit. Derzeit ist in Ebersdorf und Rempten- dorf wöchentlich Gottesdienst, in Schönbrunn und Saalburg 14-tägig.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrehepaar), die Freude am Glauben und an leben- digen Gottesdiensten mitbringen, offen sind für neue Formen und Wege, gern mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Eh- renamtliche fördern, das Gemeindeleben weiterentwickeln und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Freikirchen vor Ort vertiefen. Sie sollten die Unterschiedlichkeit der ein- zelnen Ortsgemeinden respektieren und zugleich das Mitei- nander suchen. Ihre Arbeits- und Lebensweise sollte biblisch orientiert sein und der Verkündigung und dem Gemeindeauf- bau dienen.

Jahr	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
2011	13	9	2	25
2012	21	13	4	27
2013	13	6	4	17
2014	11	16	2	22

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 404515
- Gemeindekirchenratsvorsitzender Frank Rosenkranz (Ebersdorf), Tel.: 036651 87032
- Kirchenälteste Dr. Katrin Fröba (Ebersdorf), Tel.: 036651 55151 (abends)
- Kirchenältester Ulrich Meyer (Remptendorf), Tel.: 036640 27723

Zu 7.:

Pfarrstelle Kirchhasel

Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
 Propstsprenzel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 1 040
 Dienstsitz: Kirchhasel
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Kirchhasel liegt im Saaletal zwischen Rudolstadt und Jena, in einer der schönsten Gegenden Thüringens. Zum Kirchengemein- deverband gehören Kirchhasel, Großkochberg, Etzelbach, Kolkwitz, Catharinau, Langenschade, Reichenbach, Naundorf, Schloßkum, Neusitz, Kleinkochberg, Clöswitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Oberhasel und Unterhasel. Von elf Kirchen sind neun saniert, eine wird derzeit saniert, bei einer wird die Sanierung vorbereitet. Es war ein wichtiges Anliegen der Kir- chengemeinde, in den letzten Jahren die Orgeln zu sanieren oder in gutem Zustand zu erhalten. Kirchenmusikalische Arbeit ist möglich und sehr willkommen.

Als Dienst- und Wohnsitz gibt es in Kirchhasel ein attraktives, geräumiges, saniertes Pfarrhaus mit großem Garten (Dienst- wohnung 135 m², fünf Zimmer, davon getrennt Amtszimmer und Gemeinderäume im Erdgeschoß). Ein Kindergarten und ein Bäcker befinden sich im Ort, weitere Einkaufsmöglichkei- ten (Lebensmittel-Discounter, Baumärkte u. a.) im nahegele- genen Gewerbegebiet. Ärzte und Schulen befinden sich in Uhlstädt, Neusitz und Rudolstadt. Es besteht eine gute Ver- kehrsanbindung nach Jena, Rudolstadt und Saalfeld. In der Region gibt es zahlreiche Theater, Museen, Schlösser und vielfältige, weitere kulturelle und touristische Angebote. Die umliegenden Wälder laden zum Wandern ein.

Es gibt ein vielfältiges Gemeindeleben mit Orts- und zentra- len Gottesdiensten, mit Osternacht, Christnacht und Kirmes- gottesdiensten sowie Gemeindefesten und -wanderungen. Vier Kindergruppen werden derzeit ehrenamtlich betreut, die Kon- firmanten unterrichtet der Pfarrstelleninhaber. Verschiedene ehrenamtliche Kreise sind in der Gemeinde aktiv; einige örtli- che Vereine sind ins Gemeindeleben integriert. Der engagierte Gemeindekirchenrat hat die einzelnen Dörfer zu einem leben- digen Kirchengemeindevorstand zusammengeführt.

In den letzten drei Jahren gab es durchschnittlich pro Jahr elf Taufen, acht Konfirmationen, sechs Trauungen und 17 Bestat- tungen. Der Gemeindekirchenrat bemüht sich um Unterstüt- zung bei der Verwaltungstätigkeit. Die Finanzbuchungen wer- den von der Buchungs- und Kassenstelle (BUKAST) in Saal- feld erledigt. Durch den Zusammenschluss zum Kirchengemein- deverband ist nur ein Haushaltsplan/Kirchrechnung zu erstellen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- gern auf dem Land wohnt und offen auf Menschen zugeht
- gern predigt und dabei theologische Gedanken allgemein- verständlich formuliert
- am seelsorgerlichen Leben mit der Gemeinde und an missionarischer Arbeit interessiert ist
- kooperativ und wertschätzend mit Kollegen, Vereinen, Kommunen, Ehrenamtlichen und dem Gemeindekirchen- rat zusammenarbeitet
- das gesamte Spektrum einer Gemeinde, Alt und Jung, Familien und Alleinlebende, Alteingesessene und Zugezogene schätzt und integriert

Die Pfarrstelle ist auch für die Besetzung durch ein Pfarrere- hepaar geeignet. In der Region besteht die Möglichkeit, im umfang von 50 Prozent weitere pfarrdienstliche Aufgaben zu übernehmen.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Lutz Kürsten, Tel.: 03672 410399, E-Mail: lutz.kuersten@web.de
- der Vakanzvertreter Pfarrer Johannes-Martin Weiß, Tel.: 03672 422687, E-Mail: johannes-martin.weiss@t-online.de

Sonstige Stellen**Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn**

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 7. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine 90 m² große Ferienwohnung (Großer Balkon, Küche, Bad, Schlafzimmer und ein sehr großer Wohnbereich, in dem gegebenenfalls ein weiterer Schlafbereich abgeteilt werden kann) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten:

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation
 - Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche
 - Geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“
 - Inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der „Emma“
 - Aktionen im „Park der Gärten“
 - Eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft
- Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Ansprechpartner sind:

- Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, Tel.: 04486 9378407, E-Mail: karsten.peuster@me.com
- Pfarrerin Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, Tel.: 0173.8800712, E-Mail: testa@ev-kirche-zwischenahn.de
- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441-7701.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 21. März 2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I – Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Tel.: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Die Pastorin/der Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welternährungsorganisation der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger, der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

- Ortschaftspfarrer Sabine Kullik, Tel.: 04426 228, E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de, Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,
- oder
- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441 7701474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie bitte bis zum 21. März 2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montagabend, Teilnahme am Begrüßungsabend für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Dienstagvormittag, Begleitung mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Familien und Einzelpersonen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

- Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel.: 04733-1002, E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de
- oder
- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441 7701474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 21. März 2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I – Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Tel.: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Eine Aufgabe im Ruhestand

Haben Sie Interesse an einem pfarramtlichen Auslandsdienst? Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom 01.09.2016–30.06.2017
Porto / Portugal	vom 01.09.2016–30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Teneriffa-Nord / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Costa Blanca / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2016–30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Arco / Italien	Ostern 2016 –31.10.2017
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2016–30.06.2017
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2016–30.06.2017
Nizza / Frankreich	vom 01.09.2016–30.06.2017
Malta	vom 01.09.2016–30.06.2017
Alanya / Türkei	vom 01.09.2016–30.06.2017
Heviz / Ungarn	vom 01.03.2016–31.12.2017
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2016–30.06.2017
Amman / Jordanien	von Ende November 2016 – 31.05.2017
Lemesos / Zypern	vom 01.09.2016–30.06.2017
Pattaya / Thailand	vom 01.09.2016–30.06.2017
Quito / Ecuador	vom 01.09.2016–30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Seoul / Südkorea	vom 01.09.2016–30.06.2017

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
 Frau Stünkel-Rabe
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Telefon: 0511 2796-126
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Auflösung des Naumberger Siedlungsfonds

Durch Beschluss vom 27. Oktober 2015 hat das Kollegium des Landeskirchenamtes den aufgrund des Beschlusses der Provinzialsynode vom 6. Juli 1925 errichteten Naumberger Siedlungsfonds zur Vermietung von Wohnungen an Ruhestandsgeistliche und Pfarrwitwen aufgelöst. Der vorhandene Gebäudebestand wird in die Wohnungsverwaltung des Landeskirchenamtes integriert.

Erfurt, den 27. Oktober 2015
(8151)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Bolduan
Kirchenrat

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der landeskirchlichen Siegel „Verwaltungsgericht“ und „Kirchengericht“

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten landeskirchlichen Siegel außer Geltung gesetzt werden:

Verwaltungsgericht:

1. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND * VERWALTUNGSGERICHT“, Beizeichen „1“

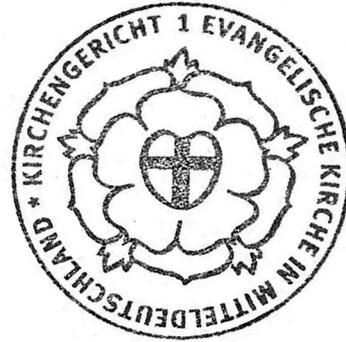


2. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND * VERWALTUNGSGERICHT“, Beizeichen „2“



Kirchengericht:

Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND * KIRCHENGERICHT“, Beizeichen „1“



Erfurt, den 14. Januar 2016
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe eines weiteren Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg seit dem 1. Januar 2016 ein weiteres Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.84 aufgeführt ist.

Siegelbild:

mittig ein Kreuz mit unterteilten Balken, zum Ende hin spitz zulaufend; in den dadurch entstehenden Vierteln jeweils stilisierte Abbildung einer der vier charakteristischen Kirchtürme zu Quedlinburg



Legende:

„Evangelische KIRCHENGEMEINDE QUEDLINBURG“
mit dem Beizeichen „2“
(einfach umrandet)

Maße:

jeweils 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „2“ führt der für die Klinikseelsorge und anteilig für die Jugend- und Konfirmandenarbeit in den Pfarrbereichen 1 und 2 zuständige Pfarrstelleninhaber.

Erfurt, den 11. Januar 2016
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.